

## **Fristen für die theoretischen und praktischen Prüfungen**

Die nachfolgenden Informationen betreffen die gesetzlich vorgegebenen Fristen, wann angesichts der Lockdown – Zeiten spätestens die jeweiligen Prüfungen abgelegt werden müssen: (zitiert aus Schreiben des LaBO an die DEKRA)

*Die von der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz bereits im März 2020 getroffene Entscheidung zur Fristverlängerung für den Zeitraum bis 15.03.2021 ist weiterhin wirksam und ist vornehmlich von den Prüfstellen zu beachten:*

○ *Prüfungsfristen, die in der Zeit vom 16.03.2020 bis 15.03.2021 abgelaufen sind bzw. ablaufen, verlängern sich wie folgt:*

*- die Frist des § 16 Abs. 3 Satz 7 FeV wird von zwei Jahren auf zweieinhalb Jahre verlängert*  
[ § 16 Abs.3 - Gültigkeitsdauer der Theoriestunden]

*- die Frist des § 18 Abs. 2 Satz 1 FeV wird von zwölf Monaten auf 18 Monate verlängert*  
[§ 18 Abs. 2 - prakt. Prüfung erfolgreich spätestens 12 Monate nach bestandener Theorie]

*- die Frist des § 22 Abs. 5 FeV wird von zwölf Monate auf 18 Monate verlängert*  
[§22 Abs. 5 - Theorieprüfung erfolgreich spätestens 12 Monate nach Zulassung]